



Stenografenverein
St. Gallen gegründet 1859

Statuten

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 12. April 2002

Unter dem Namen «Stenografenverein St. Gallen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Stenografenverein St. Gallen ist 1961 aus dem Zusammenschluss des Stenografenvereins Stolze-Schrey St. Gallen, gegründet am 26. Februar 1859, dem Stenografenverein Tablat St. Gallen Ost, gegründet am 30. Dezember 1897 und dem Stenografenverein Bruggen, gegründet 1914, hervorgegangen.

I. Zweck und Tätigkeit

- Art. 1 Der Stenografenverein St. Gallen bezweckt die Pflege und Förderung des Stenografiesystems Stolze-Schrey und dessen fremdsprachigen Übertragungen. Der Stenografenverein St. Gallen ist Mitglied des Schweizerischen Stenografenverbandes Stolze-Schrey (SSV).
- Art. 2 Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere Anfänger-, Fortbildungs- und Schnellschreibkurse in deutscher und fremdsprachiger Stenografie und die Organisation von Wettschreiben.
- Art. 3 In sinngemässer Erweiterung der Kurstätigkeit können auch andere bürotechnische Fächer unterrichtet werden.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein umfasst:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Passivmitglieder
- Art. 5 Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das vom Verein vertretene System kennen.
- Art. 6 Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehört haben. Ihnen kann der Jahresbeitrag vermindert oder erlassen werden.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um die Stenografie besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Als Passivmitglieder können dem Verein Personen angehören, die durch Leistung eines Jahresbeitrages den Vereinszweck fördern helfen.
- Art. 9 Eintritte und Austritte sind jederzeit möglich. Sie sind dem Vorstand einzureichen. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 10 Mitglieder, die den Frieden stören oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigen, können nach Bericht und Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden

III. Vorstand und Kommissionen

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er besorgt die Geschäfte unter Beachtung der Statuten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und ernennt die Freimitglieder.
Er ist berechtigt, Unterkommissionen zu ernennen und in sie auch ausserhalb des Vorstandes stehende Vereinsmitglieder zu wählen.
Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, ordnet Vorstandssitzungen und Versammlungen an und leitet sie.
Das Pflichtenheft für die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand erlassen.
Der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich.
- Art. 12 Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die mit Ausnahme des Präsidenten vom Vorstand gewählt werden.
Sie sorgen für die:
- a) Ausschreibung und Korrektur von Konkurrenzaufgaben
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Wettschreiben und allfälliger sonstiger Wettbewerbe
- Art. 13 Zur Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Kommissionen sowie des Rechnungswesens ist an der Hauptversammlung die Geschäftsprüfungskommission zu bestimmen, die personell dem Umfang der Tätigkeit entsprechen soll.
Sie hat der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

IV. Versammlungen

- Art. 14 Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- Art. 15 Im Frühjahr findet jährlich die ordentliche Hauptversammlung statt zur Behandlung folgender Geschäfte:
- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
 - b) Voranschlag und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kommissionspräsidenten und der Geschäftsprüfungskommission
 - d) Allgemeine Umfrage.
- Die Hauptversammlung entscheidet ausserdem über folgende ausserordentliche Geschäfte:
- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Statutenrevision
- Art. 16 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- Art. 17 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; wählbar sind Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

- Art. 18 Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang sowie bei Sachabstimmungen das relative Mehr.
Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

V. Rechnungswesen

- Art. 19 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Kursgeldern und Spenden.
- Art. 20 Die Jahresbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 21 Der Jahresbeitrag für Zentralverein und «Schweizer Stenograf» ist in den beschlossenen Mitgliederbeiträgen inbegriffen.
- Art. 22 Mehrere Familienmitglieder können den «Schweizer Stenografen» gemeinsam beziehen.
- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Vereinsauflösung

- Art. 24 Statutenrevisionen können nur an der Hauptversammlung vorgenommen werden.
Entsprechende Anträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- Art. 25 Solange noch fünf Mitglieder den Verein aufrechterhalten wollen, kann er nicht aufgelöst werden.
Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinseigentum dem «Schweizerischen Stenografenverband Stolze-Schrey (SSV)» zu übergeben, sofern bei Vereinsauflösung nichts anderes beschlossen wird.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Art. 27 Alle vom Verein gefassten Beschlüsse, welche diesen Statuten entsprechen, haben die gleiche Wirksamkeit wie eine ihrer Bestimmungen.
- Art. 28 Diese Statuten ersetzen jene des Stenografenvereins St. Gallen vom 29. April 1961 samt den seither beschlossenen Änderungen. Sie treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. April 2002

Stenografenverein St. Gallen

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Rainer Haering

Alexa Lindner